

darauf hin, daß der Schutz des Urhebers gegen unerlaubte Wiedergabe seines Werkes in fremdsprachigen Ländern nahezu wertlos sei, wenn zur unerlaubten Wiedergabe nicht auch die Übersetzung des Werkes gehöre.

Dieser Strömung hatte man in Deutschland bereits Rechnung getragen, indem sowohl durch das Reichsgesetz vom 19. Januar 1901 als auch durch die mit Belgien, Italien und Frankreich abgeschlossenen Sonderabkommen die Übersetzung den übrigenervielfältigungen des Schriftwerkes gleichgestellt worden war.

Hierdurch ergab sich der deutsche Vorschlag zur gleichen Regelung des Übersetzungsschutzes innerhalb der Berner Übereinkunft von selbst.

Indem fast alle auf der Konferenz vertretenen Staaten, mit Ausnahme von Spanien und Japan, die Vorbehalte machten, diesem Vorschlage zustimmten, kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß dieser erhebliche Fortschritt des internationalen Übersetzungsschutzes seine baldige Verwirklichung finden wird.

Wenn von Seiten der Vertreter einiger Länder, wie z. B. der Niederlande und Rußlands, der Einwand erhoben worden ist, daß die Einführung eines vollkommenen Übersetzungsschutzes dem Beitritte ihrer Länder im Wege stehen könne, so ist darauf zu erwidern, daß solchen Ländern infolge der so elastisch gefaßten Bestimmungen der neuen Übereinkunft die Möglichkeit gegeben ist, zunächst nur den Bestimmungen der ursprünglichen Berner Übereinkunft oder der Pariser Zusatzakte beizutreten und die Erweiterung des Schutzes von den mit diesem Systeme gemachten Erfahrungen abhängig zu machen. Als ein erfreuliches Symptom in letzterer Beziehung ist es zu begrüßen, daß Norwegen und Schweden, die bisher nur das System der ursprünglichen Übereinkunft anerkannt hatten, unter Übersprungung der Pariser Akte, ihre Zustimmung zu den deutschen Vorschlägen erklärt haben.

Die im Artikel 8 zum Ausdruck gekommene Änderung des bisherigen Zustandes zieht von selbst die Unterdrückung des letzten Teiles des Abs. 1 (in der Fassung der Pariser Zusatzakte) sowie der Abs. 2, 3 und 4 des Artikel 5 der Berner Übereinkunft nach sich.

Artikel 9.

Der unbedingte Schutz der Veröffentlichungen in periodischen Zeitungen und Zeitschriften ist dahin erweitert worden, daß künftig außer Feuilletonromanen und Novellen auch »alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst« geschützt werden. Von den in Zeitungen erschienenen Schriftwerken genießen jedoch nach wie vor nur Feuilletonromane und Novellen unbedingten Schutz, während sonstige Artikel dem freien Abdruck durch ausdrückliche Unterfügung entzogen werden müssen (Abs. 2). Die Artikel politischen Inhalts sind hierbei nicht ausgenommen; auch bei ihnen ist also das Abdruckverbot, im Gegensatz zum bisherigen Zustande, zulässig. Übrigens ist der Abdruck eines nicht mit dem Verbote versehenen Artikels nur für Zeitungen, nicht in Büchern, Flugchriften und dergleichen gestattet. Diese scheinbare Änderung entspricht der Absicht, die bereits auf der Pariser Konferenz von 1896 der dort beschlossenen Fassung zugrunde lag, und erscheint unbedenklich, da die Befugnis zur Anführung der Artikel in Büchern usw. durch § 19, Nr. 1, 2 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 gewahrt wird.

Wie bisher muß nach Abs. 2 bei der erlaubten Entlehnung eines Artikels die Quelle angegeben werden. Hierbei wird die bisher zweifelhafte Frage, welches die Rechtsfolge der Nichtangabe sein soll, dahin entschieden, daß darüber der inneren Gesetzgebung jedes Landes die Bestimmung zustehe. Im Abs. 3 wird in sachlicher Übereinstimmung mit dem

geltenden Rechte ausgesprochen, daß ein Schutz von Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten, die sich als einfache Zeitungsmittelungen darstellen, durch die Übereinkunft nicht gewährt wird.

Einem Wunsche aus Interessentkreisen entsprechend, hatte die Reichsverwaltung in der bezüglichen Proposition noch die Aufnahme einer Bestimmung darüber angeregt, daß bei der Wiedergabe von Tagesneuigkeiten, die bei ihrer ersten Veröffentlichung als telegraphische oder telephonische Mitteilungen bezeichnet worden sind, falls sie innerhalb 24 Stunden abgedruckt werden, gleichviel ob sie schutzfähige Werke darstellen oder nicht, die Quelle deutlich angegeben werden müsse. Angesichts des Widerspruchs der Delegierten verschiedener Verbandsstaaten, die mit einer gewissen Berechtigung hervorhoben, daß eine derartige Bestimmung in den Rahmen einer Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst nicht gut passe, wurde der Antrag fallen gelassen.

Artikel 10

ist der unverändert gebliebene Artikel 8 der Berner Übereinkunft, der die erlaubten Entlehnungen zu Lehrzwecken regelt.

Artikel 11.

Nach bisherigem Rechte (Artikel 9 Abs. 1, 3 der Berner Übereinkunft) war die öffentliche Aufführung von veröffentlichten oder unveröffentlichten, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken und ihren Übersetzungen sowie die öffentliche Aufführung von unveröffentlichten Werken der Tonkunst ohne Erlaubnis des Urhebers verboten, während die öffentliche Aufführung bereits veröffentlichter Werke der Tonkunst, welche nicht an der Spitze des Werkes ein ausdrückliches Aufführungsverbot trugen, jedermann freistand. Dem zweiten Wunsche der Pariser Konferenz folgend und nach dem Beispiele der neuen Sonderabkommen mit Belgien, Frankreich und Italien ist das Erfordernis dieses Aufführungsvorbehalts auf deutschen Antrag hin gestrichen worden, so daß künftighin alle musikalischen Werke einen vollen Aufführungsschutz genießen und also insofern den dramatisch-musikalischen Werken gleichstehen. Es bedeutet dies einen ganz erheblichen Fortschritt, da das Erfordernis des Aufführungsvorbehalts zahlreiche Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Natur zur Folge hatte. Insbesondere fehlte es dem Komponisten an der Möglichkeit, die Verleger zur Anbringung des Vorbehalts anzuhalten, so daß eigentlich das ganze Aufführungsrecht illusorisch war.

Durch die Unterdrückung der Bedingung des Aufführungsvorbehalts ist man zwar zum gemeinen Rechte zurückgekehrt; es erschien aber trotzdem angebracht, im Abs. 3 des Artikel 11 den künftigen Fortfall des Aufführungsverbotes ausdrücklich zu erwähnen, um damit deutlich zu machen, daß der Aufführungsvorbehalt in dem Einfuhrlande selbst dann nicht gefordert werden kann, wenn das inländische Gesetz ihn für die einheimischen Komponisten fordern sollte. In Deutschland wird bekanntlich für die einheimischen Autoren ein derartiger Vorbehalt nicht erfordert. Es ist zu erwarten, daß auch die Verbandsstaaten, in denen er noch besteht, für die einheimischen Komponisten das Gleiche bestimmen, wodurch ein neuer Schritt zur Vereinheitlichung des Rechtes getan würde.

Der Abs. 2 des Artikel 11 unterscheidet sich vom Abs. 2 des Artikel 9 der Berner Übereinkunft dadurch, daß in Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen über das Übersetzungsrecht der Urheber fortan gegen die öffentliche, nicht genehmigte Aufführung der Übersetzung seines Werkes so lange geschützt wird, als das Recht auf das Originalwerk dauert.

Artikel 12.

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen des Artikel 10 der Berner Übereinkunft und der Nr. 3 der Pariser Dekla-